

Allgemeines

Jeder Sportpass wird gemäss der hereingereichten **Bestellung** ausgestellt.

HANDGESCHRIEBENE LISTEN werden wegen der damit verbundenen Unklarheiten (Lesefehler) nicht bearbeitet. Es sind für eine Passbestellung ausschliesslich **MASCHINENGESCHRIEBENE LISTEN** einzusenden (PC-Drucker bzw. **ONLINE-VERFAHREN**). Dafür ist die **ETF-Kopiervorlage für Pass-Bestellungen** und das aktuelle **Bestellformular** zu verwenden. Unklarheiten und Fehler gehen zu Lasten des Bestellers.

Das gilt auch bei Einsendung fehlerhafter/unzureichender Bestellungen/Datenaufkleber durch den Club, mit denen Sportpässe nicht ordnungsgemäss erstellt werden können.

Bei fehlerhaften/unzureichenden/nicht bezahlten Bestellungen gilt die Regel:

Die Bestellung wird nicht bearbeitet !

Zur **Korrektur eines fehlerhaften Sportpasses** ist dieser mit den korrigierten Angaben **+ Bearbeitungsgebühr EUR 5 + freigemachtem B4-Versandumschlag = Rückporto** an die Geschäftsstelle zurückzusenden. **Eigene Änderungen in einem Sportpass sind in keinem Fall zulässig.**

Zweitausstellung (auch bei Pässen, bei denen der Platz für Einträge aufgebraucht ist)

Im Falle eines **beschädigten oder deutlich verschmutzten (unleserlichen) Passes** kann ein Sportpass von der Geschäftsstelle als **UNGÜLTIG** erklärt werden. In diesem Fall muss der Inhaber eine Zweitausstellung des Passes beantragen. Die Zweitausstellung umfasst keine kostenlosen Nachträge von Wettkampferfolgen usw.

Einträge von Wettkampferfolgen / Lehrgängen

Wer seinen Sportpass mit entsprechenden Einträgen komplettiert haben will, der muss der Geschäftsstelle eine übersichtliche Liste seiner Wettkampfteilnahmen / Lehrgänge etc. zuschicken - zusammen mit der Bestellung. Bei einer „Zweitausstellung“ werden die Nachträge aus dem alten Sportpass über Wettkampferfolge usw. nur gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10 eingetragen.

Erfolge / Teilnahmen bei Nicht-ETF-Veranstaltungen (Übertrag aus anderen Verbandspässen) werden durch die Geschäftsstelle nicht nachgetragen. Einträge von Lizenzen (z. B. Kampfrichter) anderer Verbände werden durch die ETF nicht bestätigt und in einen ETF-Sportpass übernommen.

Fotos

Es werden grundsätzlich die Passfotos verarbeitet, die eingeschickt werden.

Jedes Bild muss mit dem Namen des Passinhabers bzw. einer Bildnummer versehen werden.

Unzureichende Passfotos (= mit "rostiger" Büroklammer an die Bestellung geheftet oder Bild mit Tinte oder Kugelschreiber verschmiert usw.) führen im Einzelfall zur Nichtausstellung eines Passes.

Es ist möglich, **jpg/bmp.Bilddateien per e-mail** einzuschicken. Das Bild wird dann in den Sportpass eingeklebt.

Gültigkeit - Jahresmarken

Alle Sportpässe sind nur mit der jeweiligen ETF-Jahresmarke gültig (ETF-Seal), die auf den letzten Seiten fortlaufend eingeklebt wird. Die 1.Jahresmarke wird von der Geschäftsstelle geklebt und mit einem offiziellen ETF-Stempel entwertet. **Alle weiteren Jahresmarken müssen vom Inhaber des Passes selbst geklebt werden** und sind mit einem Vereins- oder Schulstempel oder dem ETF-Siegel eines Prüfers zu entwerten.

In Sportpässe, die nicht mit einer gültigen Jahresmarke versehen sind, dürfen keinerlei Einträge gemacht werden

(= kein Eintrag von Gürtelgraden, Teilnahmen an ETF-Wettkämpfen, Lehrgängen, Lizenzen usw.).

Diese Regel gilt AUSNAHMSLOS für jeden Passinhaber und ist insbesondere von jedem ETF-Prüfer zu beachten.

Ein Sportpass gilt bei allen ETF-Veranstaltungen als **UNGÜLTIG**, wenn nicht **sämtliche ETF-Jahresmarken seit seiner Ausstellung** eingeklebt und freigestempelt worden sind.

Bei Vereinswechsel oder nach Ruhen einer Mitgliedschaft müssen fehlende Marken nachgeklebt werden.

Nachträge von Gürtelgraden

Bei **allen Gürtelgraden** liegt die Entscheidung, was in den Sportpass eingetragen bzw. dort bestätigt wird, regulär beim zuständigen ETF-Fachausschuss bzw. bei der ETF-Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle legitimiert SCHÜLER-Grade anderer Aussteller im Sportpass durch spezielle Aufkleber „**ETF certified – Gürtelgrad anerkannt**“. Zur Anerkennung + Passeintrag ist vom Trainer / Prüfer der entsprechende Antrag bei der Geschäftsstelle einzureichen, incl. Nachweis (Urkundenkopie der letzten Prüfungsurkunde) und einem adressierten und freigemachten Rückumschlag (Briefporto).

Der Prüfer darf von einem Teilnehmer keine Zahlung für die Anerkennung eines Kup-Grades verlangen.

Zulässig ist die Berechnung von Kosten für die Ausstellung einer ETF-Kup-Urkunde (ausserhalb einer regulären ETF-Prüfung) oder eine allgemeine Bearbeitungsgebühr für den Prüfer/Verein.

Im Falle einer direkten Bestätigung von Kup-Graden durch die Geschäftsstelle gelten sinngemäss dieselben Bestell-Regeln wie für Dan-Grade. Die Geschäftsstelle bestätigt KUP-Grade inclusive Ausstellung einer Kup-Urkunde gegen eine Bearbeitungsgebühr + Versandkosten.

Nachträge von Dangraden durch die Geschäftsstelle

Die ETF erkennt nachvollziehbare Gürtelgrade anderer Organisationen vorbehaltlos an, soweit ein Aussteller / Prüfer nicht auf der Sperrliste für nicht-authentische Grade steht oder der Gürtelgrad erkennbar gefälscht bzw. rein privat ausgestellt worden ist. **Dan-Grade** werden nur in einen ETF-Sportpass eingetragen, wenn der Betreffende Inhaber einer ETF-Dan-Urkunde incl. Dan-ID-Karte mit ETF-Registrationsnummer ist.

Es kann sich niemand einen Dangrad nur durch eine Bestellung eines ETF-Sportpasses bestätigen lassen und zwar egal um welchen Grad welcher Organisation es sich handelt. Zur Anerkennung + Eintrag eines Dan-Grades sind die entsprechenden Anträge und die Bestellung bei der Geschäftsstelle einzureichen, incl. Nachweis (Urkundenkopie oder glaubhafte Bestätigung) und Passbild.

Ein ETF-Prüfer darf keine Einträge über Dan-Grade im ETF-Sportpass tätigen; es sei denn er ist dazu legitimiert. Dies trifft nur auf diverse nationale ETF-Repräsentanten in anderen Ländern zu.

Zur Teilnahme an einer ETF-Danprüfung ist der EINTRAG JEDES EINZELNEN KUP- und DAN-GRADES im Sportpass erforderlich. Fehlende oder unrichtige Angaben (z. B. Einträge von Kup-Graden von ETF-Mitgliedern aufgrund nicht registrierter Prüfungen ab dem 01.01.2004) führen zum Ausschluss bzw. zum Nichtbestehen einer Dan-Prüfung. Falsche Angaben über einen Gürtelgrad führen unmittelbar zur Ungültigkeit des Passes / Grades.

Eigentumsvorbehalt

Die ETF bleibt **Eigentümer** jedes von ihr ausgestellten Sportpasses.

Jeder ETF-Sportpass ist bei der Geschäftsstelle anhand des Ausstellungsdatums registriert.

Der **Inhaber** (Sportler) hat zwar das Verfügungsrecht über den Sportpass, ist aber ebensowenig Eigentümer wie ein Verein oder z. B. ein Trainer oder Prüfer. Der Hintergrund ist darin zu sehen, dem **Besitzer** des Passes gegenüber (der nicht mit dem Inhaber identisch sein muss) die Eigentumsfrage eindeutig zu dokumentieren.

WICHTIGER HINWEIS zu Einträgen im Pass

Einträge über Teilnahmen / Erfolge an Wettkämpfen, Lehrgängen usw. dürfen von jedem **Veranstalter** oder **Ausrichter** gemacht werden, auch über Nicht-ETF-Veranstaltungen. Nicht jedoch von dritten Personen.

Einträge von nicht autorisierten Personen / Institutionen über GÜRTELGRADE, LIZENZEN und FUNKTIONEN der ETF, sowie EINTRÄGE / VERÄNDERUNGEN AUF SEITE 1 führen zur sofortigen UNGÜLTIGKEIT des Sportpasses. Ein ungültiger Pass wird von der Geschäftsstelle einbehalten und vernichtet.

Jeder ETF-Funktionsträger (Repräsentant oder Prüfer) hat das Recht und die Pflicht, einen erkennbar verfälschten oder ungültigen Sportpass einzubehalten und diesen umgehend der Geschäftsstelle auszuhändigen oder diese Tatsache zur Kenntnis zu geben. Handelt der ETF-Offizielle absichtlich oder unabsichtlich nicht so, dann begeht er einen Regelverstoss, unabhängig von der Vereinszugehörigkeit des Passinhabers.

Die **Ungültigkeit des Sportpasses** tritt unmittelbar ein bei Austritt oder Ausschluss aus der ETF oder durch Beschluss der Geschäftsstelle aus wichtigem Grund (z. B. Verstoss gegen Regeln der ETF).